

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 228



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

29. Juni 2018

Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2018/C 228/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8858 — Boeing/Safran/JV (auxiliary power units)) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2018/C 228/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2018/C 228/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ( <i>Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011</i> ) <sup>(1)</sup> .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## V Bekanntmachungen

### VERWALTUNGSVERFAHREN

#### **Europäische Kommission**

2018/C 228/04	Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2019/01) — „Beiträge für europäische politische Parteien“ .....	13
2018/C 228/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2019/02 — „Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen“ .....	23

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2018/C 228/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8837 — Blackstone/Thomson Reuters F&R Business) <sup>(1)</sup> .....	33
2018/C 228/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8896 — Macquarie Group/The Goldman Sachs Group/HES International) <sup>(1)</sup> .....	34
2018/C 228/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8967 — BGŻ BNP Paribas/Parts of Raiffeisen Bank Polska) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	35
2018/C 228/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8979 — PAI Partners/M Group Services) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	36

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.8858 — Boeing/Safran/JV (auxiliary power units))****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 228/01)

Am 5. Juni 2018 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Boeing und Safran bei der Kommission eingegangen. Am 26. Juni 2018 unterrichtete(n) der (die) Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

---

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

28. Juni 2018

(2018/C 228/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1583	CAD	Kanadischer Dollar	1,5398
JPY	Japanischer Yen	127,63	HKD	Hongkong-Dollar	9,0906
DKK	Dänische Krone	7,4509	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7135
GBP	Pfund Sterling	0,88520	SGD	Singapur-Dollar	1,5831
SEK	Schwedische Krone	10,4191	KRW	Südkoreanischer Won	1 300,27
CHF	Schweizer Franken	1,1556	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0621
ISK	Isländische Krone	124,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6728
NOK	Norwegische Krone	9,4740	HRK	Kroatische Kuna	7,3820
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 598,44
CZK	Tschechische Krone	26,001	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6824
HUF	Ungarischer Forint	328,07	PHP	Philippinischer Peso	61,960
PLN	Polnischer Zloty	4,3631	RUB	Russischer Rubel	73,0951
RON	Rumänischer Leu	4,6584	THB	Thailändischer Baht	38,363
TRY	Türkische Lira	5,3305	BRL	Brasilianischer Real	4,4822
AUD	Australischer Dollar	1,5778	MXN	Mexikanischer Peso	23,2921
			INR	Indische Rupie	79,6830

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates**

*(Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 228/03)

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den Europäischen Bewertungsdokumenten

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
010001-00-0301	Elementwand mit punktförmigen Verbindern		
010003-00-0301	Vorgefertigte Balkenelemente aus Ultra-High-Performance faserverstärktem Beton (UHPFRC)		
010013-00-0301	Leichtbauplatte aus Zementmörtel und granuliertem EPS, verstärkt mit Glasfasergewebe und internem Stahlrahmen		
010028-00-0103	Wiederverwendbarer Flachgründungsbausatz für leichte Konstruktionen		
020001-01-0405	Mehrachsige, verdeckt liegende Bänder	020001-00-0405	
020002-00-0404	Rahmenlose Balkon- (und Terrassen-)verglasungen		
020011-00-0405	Dach-, Boden-, Wand- und Deckenluken, als Eingang oder Notausgang genutzt/mit oder ohne Feuerwiderstand		
020029-00-1102	Ein- und zweiflügelige Innentüren aus Stahlblech mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		
030019-00-0402	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen auf Polysiloxanbasis		
030065-00-0402	Verbundabdichtung für Dächer		
030218-00-0402	Unterspannbahnen für Dächer		
040005-00-1201	Werkmäßig hergestellte Dämmprodukte aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung		
040007-00-1201	Wärmedämmstoffe für Gebäude mit einem Wärmestrahlungsreflektor		
040010-00-1201	Dämmstoff aus Bläherlit (EPB)		
040011-00-1201	Vakuum-Isolations-Paneele (VIP) mit werkmäßig aufgebrachtten Schutzschichten		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
040016-00-0404	Textilglasgittergewebe zur Bewehrung von Putzen		
040037-00-1201	Verbundplatte mit geringerer Wärmeleitfähigkeit aus Mineralwolle und Aerogelen		
040048-01-0502	Gummifasermatten zur Trittschalldämmung	040048-00-0502	
040049-00-0502	Polyurethan (PU)-Schaummatte zur Trittschalldämmung		
040057-00-1201	Wärmedämmplatte aus mikroporöser Kieselsäure		
040065-00-1201	Wärmedämmplatten und/oder schallabsorbierende Platten aus expandiertem Polysterol und Zement		
040089-00-0404	Wärmdämm-Verbundsysteme mit Putzschicht zur Anwendung auf Gebäuden in Holzrahmenbauweise		
040090-00-1201	Formguss-Platten und -Produkte aus expandierten Polyactiden (E-PLA) zum Wärme- und/oder Schallschutz		
040138-00-1201	Lose Wärme- und/oder Schalldämmprodukte aus Pflanzenfasern		
040287-00-0404	Kits für externe Wärmedämm-Verbundsysteme (ETICS) mit Paneelen als thermische Isolierung und unterbrochene Fassadenverkleidungen als Außenhaut		
040288-00-1201	Werkmäßig hergestellte Wärme- und Schalldämmprodukte aus Polyesterfasern		
040313-00-1201	Lose Wärme- und/oder Schalldämmprodukte aus expandiertem Korkgranulat		
040369-00-1201	Dämmung aus geschüttetem oder gebundenem Korkgranulat		
040394-00-1201	Werkmäßig hergestellte Schüttung aus Schaumglasschotter		
040456-00-1201	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärme- und/oder Schalldämmung aus tierischen Fasern		
040635-00-1201	Wärme- und/oder Schalldämmstoffe aus gebundener Polystyrol-Schüttung		
040643-00-1201	Faserverstärkte Silica-Aerogel-Wärmedämmung		
040650-00-1201	Extrudergeschäumte Polystyrol-Hartschaumplatten als lastabtragende Schicht und/oder Wärmedämmung außerhalb der Abdichtung		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
040777-00-1201	Schaumglasplatten als lastabtragende Schicht und Wärmedämmung außerhalb der Abdichtung		
050001-00-0301	Lasttragende wärmeisolierende Elemente, die eine thermische Trennung zwischen Balkonen und Innenfußböden bilden		
050004-00-0301	Kalotten- und Zylinderlager mit besonderem Gleitwerkstoff aus UHMWPE (Polyethylen mit ultrahohem Molekulargewicht)		
050009-00-0301	Kalotten- und Zylinderlager mit besonderem Gleitwerkstoff aus Flurpolymer		
050013-00-0301	Kalotten- und Zylinderlager mit besonderem Gleitwerkstoff auf der Basis von gefülltem PTFE mit festem Schmierstoff		
060001-00-0802	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 (Minimum) N1 W3 Gxx		
060003-00-0802	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und mit spezieller Außenschale mit Klassifizierung T400 (Minimum) N1 W3 GXX		
060008-00-0802	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 (Minimum) N1/P1 W3 Gxx, mit unterschiedlichen Außenschalen und möglichem Wechsel der Außenschale		
070001-01-0504	Gipsplatten für tragende Anwendungen	070001-00-0504	
070002-00-0505	Glasfaser-Fugenband für Gipsplatten		
080002-00-0102	Nicht als Bewehrung wirkendes hexagonales Geogitter zur Stabilisierung von ungebundenen körnigen Schichten durch Verzahnung mit den Zuschlagstoffen		
090001-00-0404	Vorgefertigte Mineralwollschichtpressstoffplatten mit organischen und anorganischen Beschichtungen und eigenem Befestigungssystem		
090017-00-0404	Punktgestützte Vertikalverglasung		
090019-00-0404	Bausätze für hinterlüftete Außenwandbekleidungen aus auf einer Unterkonstruktion befestigten Leichtbauplatten mit einer bauseits aufgetragenen Putzbeschichtung und mit oder ohne Wärmedämmung		
090020-00-0404	Bausätze für Außenwandbekleidungen aus künstlich hergestelltem Stein		
090034-00-0404	Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen		
090035-00-0404	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
090058-00-0404	Hinterlüftetes Fassaden-System aus metallischen Verbundplatten mit Wabenstrukturkern		
120001-01-0106	Mikroprismatisches retroreflektierendes Folienmaterial	120001-00-0106	
120003-00-0106	Lichtmaste aus Stahl		
120011-00-0107	Elastische Belagsdehnfuge für Straßenbrücken mit elastischer Vergussmasse auf Basis von synthetischem Polymer als Bindemittel		
130002-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente — Element aus mit Dübeln verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Bauwerken		
130005-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente für tragende Bauteile in Bauwerken		
130010-00-0304	Brettschichtholz aus Laubholz — Buchenfurnierschichtholz für tragende Zwecke		
130011-00-0304	Vorgefertigte Holzbaulemente — Elemente aus mechanisch verbundenen Brettern für tragende Bauteile in Gebäuden		
130012-00-0304	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke — Baumkantige, rechteckig besäumte Stammabschnitte — Kastanie		
130013-00-0304	Massive plattenförmige Holzbaulemente — mit Schwalbenschwanzverbindungen gefügte Elemente aus Bauholz mit rechteckigem Querschnitt zur Verwendung als tragende Bauteile in Bauwerken		
130019-00-0603	Stiftförmige Verbindungsmittel mit Harzbeschichtung		
130022-00-0304	Blockbalken für Wände oder Träger aus Vollholz oder Schichtholz		
130033-00-0603	Nägels mit profilierter Schaftausbildung und Schrauben zum Anschluss von Blechen und Blechformteilen im Holzbau		
130087-00-0204	Modulares Bausystem		
130089-00-0304	Tragendes nass und/oder kalt verklebtes keilgezinktes Vollholz		
130090-00-0303	Holz-Beton-Verbundsystem mit stiftförmigen Verbindungsmitteln		
130118-00-0603	Schrauben als Holzverbindungsmittel		
130166-00-0304	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke — gedämpftes Vollholz mit rechteckigem Querschnitt mit oder ohne Keilzinkenverbindungen — Nadelholz		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
130167-00-0304	Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke — Baumkantige, rechteckig besäumte Stammabschnitte — Nadelholz		
130191-00-0304	Vorgefertigte plattenförmige Holzbauelemente — Elemente aus verbundenen Blockbalken für tragende Bauteile in Bauwerken		
130197-00-0304	Brettschichtholz aus gedämpftem Vollholz mit rechteckigem Querschnitt — Nadelholz		
140015-00-0304	Wände, Dächer und Decken aus vollflächig verklebten Lagen von OSB-Platten		
150001-00-0301	Zement auf Calciumsulfoaluminatbasis		
150002-00-0301	Feuerfester Zement auf Basis von Calciumaluminat		
150003-00-0301	Hochfester Zement		
150004-00-0301	Schnellerhärtender Zement mit hohem Sulfatwiderstand auf Basis von Calciumsulfoaluminat		
150007-00-0301	Portlandpuzzolanzement für die Verwendung unter tropischen Bedingungen		
150008-00-0301	Schnell erstarrender Zement		
150009-00-0301	Hochofenzement CEM III/A mit Bewertung des Sulfatwiderstandes (SR) und optional mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (LA) und/oder niedriger Hydratationswärme (LH)		
160003-00-0301	Doppelkopfkanker zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes von Flachdecken oder Fundamenten und Bodenplatten		
160004-00-0301	Spannverfahren zur Vorspannung von Tragwerken	ETAG 013	
160012-00-0301	Kopfbalken aus Betonstahl		
160027-00-0301	Besondere Füllmassen für Spannverfahren	ETAG 013	
180008-00-0704	Bodenablauf — mit austauschbarem mechanischem Verschluss		
180018-00-0704	Flexible Kupplungen (Rohrkupplungen) mit und ohne Scherband zur Verwendung in drucklosen sowie unter Druck stehenden Abwasser- oder Entwässerungsleitungen		
190002-00-0502	Schwimmend verlegtes Bodenbelagsystem aus vorgefertigten miteinander verzahnten Elementen aus Keramikfliesen und Gummimatten		
190005-00-0402	Terrassenbelag-Set		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
200001-00-0602	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und Edelstahl mit Endverankerungen		
200002-00-0602	Zugstabsystem		
200005-00-0103	Stahlpfähle mit Hohlquerschnitten und steifen Verbindungen		
200012-00-0401	Bausätze mit Distanzstücken für mehrschichtige Metallprofildecken und Wandverkleidungen		
200014-00-0103	Pfahlverbindungen und Pfahlschuhe für Betonpfähle		
200017-00-0302	Warmgewalzte Erzeugnisse und Bauteile aus den Stahlsorten Q235B, Q235D, Q345B und Q345D		
200019-00-0102	Gabionenbehälter und -matten mit sechseckigem Maschendrahtgeflecht		
200020-00-0102	Gabionen und Matten aus Drahtgeflecht mit verschweißten Maschen		
200022-00-0302	Thermomechanisch gewalzte Langerzeugnisse aus schweißgeeigneten Feinkornbaustahl-Sondergüten		
200026-00-0102	Drahtgittersysteme für bewehrte Schüttkörper		
200032-00-0602	Vorgefertigte Zugstabsysteme mit speziellen Endverbindungen		
200033-00-0602	Genageltes Verbundmittel		
200035-00-0302	Dach- und Fassadensysteme mit verdeckten Befestigungen		
200036-00-0103	Bausatz für Mikropfähle — Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Mikropfähle — Hohlstäbe aus nahtlosen Stahlrohren		
200039-00-0102	Gabionenbehälter und -matten mit sechseckigem verzinktem Maschendrahtgeflecht		
200043-01-0103	Pfahlrohre aus duktilem Gusseisen	200043-00-0103	
200050-01-0102	Gabionenbehälter,- matten und -netze mit sechseckmaschigem gedrehtem Drahtgeflecht mit Zink und/oder Zink und biologischer Beschichtung	200050-00-0102	
200086-00-0602	Drahringe als Verbindungsmittel		
210004-00-0805	Modul für Haustechnik		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
210024-00-0504	Zementgebundene Platten		
220006-00-0402	Dachschiefer aus Polypropylen, Kalkstein und Füllstoffen		
220007-00-0402	Vollflächig unterstützte Bleche und Bänder aus einer Kupferlegierung für Dachdeckungen und Aussen- und Innenwandbekleidungen		
220008-00-0402	Traufprofile für Terrassen und Balkone		
220010-00-0402	Nichttragende ebene Kunststoffplatten für überlappende Dachdeckungen und Außenwandverkleidungen		
220013-01-0401	Selbsttragende First-Verglasung	220013-00-0401	
220018-00-0401	Dezentrales, energieeffizientes Niederdruck-Lüftungssystem mit Wärmerückgewinnung		
220021-00-0402	Röhrenförmige Tageslichtsysteme		
220022-00-0401	Schnee-Stopper aus Polycarbonat (PC) für Dächer		
220025-00-0401	Horizontal auskragende tragende Verglasung (tragendes Glasvordach/Dach)		
220069-00-0402	Flache und profilierte Kunststoffschindeln aus Recyclingmaterial für Dachdeckungen auf Schalung		
230004-00-0106	Drahtringnetzpaneele		
230005-00-0106	Maschendrahtpaneele		
230008-00-0106	Doppelt verdrehte Stahldrahtgewebe, mit oder ohne Seilverstärkung		
230011-00-0106	Straßenmarkierungsmaterialien		
230012-00-0105	Additive für die Asphaltproduktion — Bitumengranulate aus recycelter bituminöser Dachpappe		
230025-00-0106	Systeme flexibler Frontausbildungen für Hangsicherung und Steinschlagschutz		
260001-00-0303	Tragende Konstruktionsprofile und -platten aus faserverstärkten Kunststoffen (GFK/glasfaserverstärkte Verbundwerkstoffe)		
260002-00-0301	Alkali resistente, zirconiumdioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
260006-00-0301	Organischer Betonzusatzstoff		
260007-00-0301	Typ I-Zusatzstoff für Beton, Mörtel und Estrichmörtel — Wässrige Lösung		
260035-00-0301	Natürliches getempertes Puzzolan als Betonzusatzstoff Typ II		
280001-00-0704	Vorgefertigtes Rohr zur Entwässerung oder Versickerung		
290001-00-0701	Rohrleitungssystem für die Verteilung von kaltem und warmem Wasser innerhalb von Gebäuden		
320002-02-0605	Beschichtetes Fugenblech für Arbeits- und Sollrissfugen in Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	320002-00-0605 320002-01-0605	
320008-00-0605	Quellfugenband auf Basis von Bentonit für Arbeitsfugen in Beton mit hohem Wassereindringwiderstand		
330001-00-0602	Tragende Schraubengarnituren mit Sprezhülsen für Blindbefestigung		
330008-02-0601	Ankerschienen	330008-00-0601 330008-01-0601	
330011-00-0601	Adjustierbare Betonschrauben		
330012-00-0601	Einbetonierter Anker mit Innengewindehülse		
330014-00-0601	Metallspreizdübel zur Verwendung in Porenbeton		
330046-01-0602	Befestigungsschrauben für Bauteile und Bleche aus Metall	330046-00-0602	
330047-01-0602	Befestigungsschrauben für Sandwichelemente	330047-00-0602	
330075-00-0601	Anschlageinrichtung für Aufzüge		
330076-00-0604	Metall-Injektionsdübel für Verankerungen in Mauerwerk	ETAG 29	
330079-00-0602	Bodenverankerung für Warzenbleche und Gitter		
330080-00-0602	Hoch rutschfeste Befestigungsklemmen (HSR)		
330083-01-0601	Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton	330083-00-0601	
330084-00-0601	Stahlplatte mit einbetonierten Ankerbolzen		
330153-00-0602	Setzbolzen zur Verbindung dünnwandiger Bauteile und Bleche aus Stahl		

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
330155-00-0602	Selbstjustierende Klemmen		
330196-01-0604	Kunststoffdübel aus neuem oder rezykliertem Material zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht	330196-00-0604 ETAG 014	
330232-00-0601	Mechanische Dübel zur Verwendung im Beton	ETAG 001-1 ETAG 001-2 ETAG 001-3 ETAG 001-4	
330389-00-0601	Punktförmiger Verbinder aus glasfaserverstärkten Kunststoff für Sandwichwände		
330499-00-0601	Verbunddübel zur Verwendung in Beton	ETAG 001-5	
330667-00-0602	Warmgewalzte Montageschienen		
330924-00-0601	Einbetonierte Ankerbolzen aus gerippten Bewehrungsstahl		
330965-00-0601	Setzbolzen zur Befestigung von WDVS in Beton		
340002-00-0204	Paneele aus Stahldrähten mit integriertem Dämmstoff für ganze Tragwerke		
340006-00-0506	Vorgefertigte Treppenbausätze	ETAG 008	
340020-00-0106	Flexible Rückhalte-Bausätze/Systeme für Murgänge und flachgründige Hangrutschungen		
340025-00-0403	System für den Unterbau beheizter Gebäude		
340037-00-0204	Leichte, tragende Stahl/Holz Dachelemente		
350003-00-1109	Bausatz für feuerwiderstandsfähige Installationskanäle aus werkseitig vorgefertigten Formstücken (hergestellt aus maschinell vorbeschichtetem Stahlblech) und Zubehörteilen		
350005-00-1104	Dämmschichtbildende Produkte für Brandschutzzwecke		
350022-01-1107	Feuerschutzabschluss im Zuge bahngelagerter Förderanlagen	350022-00-1107	
350134-00-1104	Feuerwiderstandsfähiger Geruchsverschluss mit im Brandfall aufschäumender Dichtung (in Kombination mit einem Edelstahlablauf mit Deckendurchführung)		
350140-00-1106	Brandschutzputzbekleidungen und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen	ETAG 018-1 ETAG 018-3	
350141-00-1106	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall	ETAG 026-1 ETAG 026-3	
350142-00-1106	Produkte und Bausätze aus verformbaren und nicht verformbaren Brandschutzplatten und aus Brandschutzmatten	ETAG 018-1 ETAG 018-4	

Referenznummer und Titel des Europäischen Bewertungsdokuments		Referenznummer und Titel des ersetzten Europäischen Bewertungsdokuments	Bemerkungen
350402-00-1106	Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen	ETAG 018-1 ETAG 018-2	
350454-00-1104	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall — Abschottungen	ETAG 026-1 ETAG 026-2	
360001-00-0803	Lüftungskanalssystem aus Mineralwolle mit außen- und innenseitiger		
360005-00-0604	Hohlraumschalen		

Anmerkung:

Europäische Bewertungsdokumente (EAD) werden von der Europäischen Organisation für technische Bewertung (EOTA) in englischer Sprache angenommen. Die Europäische Kommission ist für die Richtigkeit der Titel, die von der EOTA zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorgelegt werden, nicht verantwortlich.

Die Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Europäischen Bewertungsdokumente in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind.

Die Europäische Organisation für technische Bewertung (<http://www.eota.eu>) hält das Europäische Bewertungsdokument im Einklang mit Anhang II Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in elektronischer Form bereit.

Dieses Verzeichnis ersetzt sämtliche vorangegangenen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Europäische Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2019/01) — „Beiträge für europäische politische Parteien“**

(2018/C 228/04)

**A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN**

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften für ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(1)</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> geänderten Fassung festgelegt.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
4. Daher ruft das Europäische Parlament zur Beantragung von Beiträgen für europäische politische Parteien auf („Aufforderung“).
5. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
  - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
  - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 2018 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <sup>(3)</sup>;
  - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung“) <sup>(4)</sup>;
  - d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“) <sup>(5)</sup>;
  - e) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen <sup>(6)</sup>;

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

- f) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen <sup>(1)</sup>;
- g) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>.

#### B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

6. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Parteien aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

#### C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

7. Zweck der Finanzierung ist es, die satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele der jeweiligen europäischen politischen Partei im Haushaltsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) gemäß den vom zuständigen Anweisungsbefugten in dem Beitragsbeschluss festgelegten Bedingungen zu unterstützen.
8. Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Teil 2 Titel VIII der Haushaltsordnung („Beitrag“). Der Beitrag wird als Erstattung eines Prozentsatzes der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben gewährt.
9. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf 90 % der erstattungsfähigen tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreiten.

#### D. VERFÜGBARE MITTEL

10. Für das Haushaltsjahr 2019 sollen im Haushaltsplan des Parlaments unter dem Posten 4 0 2 — „Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene“ — 50 000 000 EUR veranschlagt werden. Der endgültig zur Verfügung stehende Betrag muss noch von der Haushaltsbehörde gebilligt werden.

#### E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

11. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
- a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragsformulars mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden;
  - b) die Erklärung, die schriftlich durch die Unterzeichnung des dieser Aufforderung beigefügten Erklärungsformulars abgegeben wird, enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen zustimmt, die in Anlage 1a zu dem in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt sind;
  - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen;
  - d) bis spätestens 30. September 2018 unter folgender Adresse an den Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt werden:

Präsident des Europäischen Parlaments  
z. Hd. Didier Kléhi, Generaldirektor der GD Finanzen  
SCH 05B031  
L-2929 Luxemburg  
LUXEMBURG

12. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

#### F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

##### F.1 Ausschlusskriterien

13. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn
- a) sie sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 oder Artikel 108 der Haushaltsordnung befinden,
  - b) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

<sup>(2)</sup> Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Januar 2017.

## F.2 Anspruchskriterien

14. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Partei die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., sie muss
- bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
  - im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied des Europäischen Parlaments vertreten sein,
  - ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h., sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss <sup>(1)</sup>, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben,
  - die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 2a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in Verbindung mit der einschlägigen Übergangsbestimmung nach Artikel 40a Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h., sie muss Belege dafür vorgelegt haben, dass ihre EU-Mitgliedsparteien in dem Zeitraum vom 5. Juli 2018 bis 30. September 2018 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben.
15. Außerdem führt gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 die individuelle Mitgliedschaft eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in mehreren europäischen politischen Parteien dazu, dass das betreffende Mitglied als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei gilt, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist, wodurch das betreffende Mitglied für folgende Zwecke ausgeschlossen wird:
- Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Finanzierung und
  - Berechnung des Finanzierungsbetrags gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.
16. Mitgliedsparteien europäischer politischer Parteien wird nahegelegt, auf ihren Websites Informationen über die Geschlechterverteilung zu veröffentlichen.

## F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

17. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Parteien, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- 10 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt;
  - 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien im Verhältnis zu ihrem Anteil an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt; gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die, soweit einschlägig, die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

## G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

18. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 <sup>(2)</sup> der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist vorgesehen, dass die Kontrolle gemeinsam durch das Europäische Parlament und die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen <sup>(3)</sup> (die „Behörde“) erfolgt.

<sup>(1)</sup> Es sei denn, die antragstellende Partei unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

<sup>(2)</sup> Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„(1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

(2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

<sup>(3)</sup> Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

19. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die einschlägigen Dokumente an die Behörde weiter. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis ihrer Kontrollen und Überprüfungen mit.

#### H. BEDINGUNGEN

20. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Falls diese Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte ungeachtet später vorgelegter Informationen auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen einen Beschluss fassen.
21. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.
22. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1a zu dem in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt.
23. Jeder Antragsteller muss die Bedingungen nach Ziffer 22 dieser Aufforderung durch die Unterzeichnung des Erklärungsformulars akzeptieren, das dieser Aufforderung beigefügt ist. Die Bedingungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und im Beitragsbeschluss festgelegt.

#### I. ZEITPLAN

24. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am 30. September 2018.
25. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen geschlossen wurde.
26. Es ist vorgesehen, dass erfolgreiche Antragsteller den Beitragsbeschluss im Januar 2019 erhalten, und Antragsteller, deren Anträge abgelehnt werden, zum gleichen Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt werden. Der Vorfinanzierungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung des Beitragsbeschlusses gezahlt.

#### J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

27. Das Europäische Parlament veröffentlicht die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
28. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> verarbeitet, wie es in Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgeschrieben ist.
29. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
30. Der Begünstigte kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Begünstigte kann sich mit Ansuchen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Begünstigte kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
31. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

#### K. WEITERE INFORMATIONEN

32. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).
33. Der in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und das dieser Aufforderung beigefügte Antragsformular zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>).

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Anlage: Formular für die Beantragung einer Finanzierung, einschließlich des Formulars „Finanzangaben“, der Erklärung zu den Bedingungen und den Ausschlusskriterien sowie eines Musters des Haushaltsvoranschlags.

—

## ANHANG a

FORMULAR ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG  
**BEITRÄGE <sup>(1)</sup> FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN**  
 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

**ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG**

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie können sie als Kontrollliste verwenden, um sicherzustellen, dass Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	EINZUREICHENDE DOKUMENTE	
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>nicht in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
1.	Original des vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten Begleitschreibens mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Beitrag beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben eines rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	<input type="checkbox"/>
3.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär oder der Schatzmeister <sup>(1)</sup>	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis, dass die Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist	<input type="checkbox"/>
5.	Liste der der Partei angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit einem aktuellen Nachweis über die Mitgliedschaft mit Name, Herkunftsland, Art der Mitgliedschaft <sup>(2)</sup> und dem Namen der nationalen Partei, der das Mitglied angehört (sofern zutreffend) <sup>(3)</sup>	<input type="checkbox"/>
6.	Belege, aus denen hervorgeht, dass die EU-Mitgliedsparteien der Partei in dem Zeitraum vom 5. Juli 2018 bis 30. September 2018 in der Regel auf ihren Internetseiten das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben	<input type="checkbox"/>
7.	Im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nicht erfüllen kann, der letzte geprüfte Jahresabschluss, der von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurde	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
8.	Formular „Finanzangaben“	<input type="checkbox"/>
9.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>
10.	Ausgeglichener Haushaltsvoranschlag	<input type="checkbox"/>

<sup>(1)</sup> Zum Beispiel unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers.

<sup>(2)</sup> Es muss zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die einer europäischen politischen Partei direkt auf individueller Grundlage angehören (direkte Mitglieder), und Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die indirekt über ihre Mitgliedspartei einer europäischen politischen Partei angehören (indirekte Mitglieder), unterschieden werden. Für direkte Mitglieder muss für jedes vom Antragsteller für sich beanspruchte Mitglied des Europäischen Parlaments eine Mitgliedschaftserklärung vorgelegt werden. Für indirekte Mitglieder werden die folgenden Dokumente benötigt: ein von einer rechtlich zur Vertretung dieser Mitgliedspartei befugten Person unterzeichnete Mitgliedschaftserklärung für jede Mitgliedspartei oder alternativ ein Nachweis jeder Mitgliedspartei über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für 2018 in Form einer Banküberweisung oder eine Mitgliedschaftserklärung von allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die der Antragsteller für sich beansprucht. Muster für Mitgliedschaftserklärungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments und Mitgliedsparteien können bei der Behörde angefordert werden.

<sup>(3)</sup> Hat eine europäische politische Partei der Behörde in letzter Zeit einen Teil der genannten Dokumente vorgelegt, so verlangt das Europäische Parlament nicht, dass diese Dokumente erneut vorgelegt werden. Es obliegt jedoch dem Antragsteller, in seinem Antrag auf Finanzierung eindeutig anzugeben, welche Dokumente der Behörde zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden.

<sup>(1)</sup> Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Teil 2 Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

**FORMULAR „FINANZANGABEN“**

RECHTSPERSON PRIVATGESELLSCHAFT	
Titel / RECHTSFORM	<input style="width: 100%;" type="text"/>
NAME(N)	<input style="width: 100%;" type="text"/>
AKRONYM	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Hausnummer	<input style="width: 20%;" type="text"/> PLZ <input style="width: 20%;" type="text"/>
Gemeine / Stadt	<input style="width: 80%;" type="text"/> Land <input style="width: 10%;" type="text"/>
MwSt.-Nr.	<input style="width: 40%;" type="text"/>
ORT DER REGISTRIERUNG	<input style="width: 100%;" type="text"/>
DATUM DER REGISTRIERUNG	<input style="width: 10%;" type="text"/> / <input style="width: 10%;" type="text"/> / <input style="width: 20%;" type="text"/>
NUMMER DES REGISTERS	<input style="width: 40%;" type="text"/> <input style="width: 40%;" type="text"/>
TELEFON	FAX <input style="width: 40%;" type="text"/>
E-MAIL	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<small>Diesen Informationen muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigefügt werden, durch das der Name der Rechtsperson, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt wird.</small>	
KONTOINHABER	
NAME <small>(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)</small>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Hausnummer	<input style="width: 20%;" type="text"/> PLZ <input style="width: 20%;" type="text"/>
Gemeinde / Stadt	<input style="width: 80%;" type="text"/> Land <input style="width: 10%;" type="text"/>
BANKANGABEN	
IBAN <small>(Muss angegeben werden, wenn der IBAN-Code in dem Land, in dem Ihre Bank niedergelassen ist, eingeführt ist.)</small>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
SWIFT-CODE (BIC)	<input style="width: 60%;" type="text"/> Währung <input style="width: 10%;" type="text"/>
BANKKONTO <small>(Landesformat)</small>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
NAME DER BANK	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Hausnummer	<input style="width: 20%;" type="text"/> PLZ <input style="width: 20%;" type="text"/>
Gemeinde / Stadt	<input style="width: 80%;" type="text"/> Land <input style="width: 10%;" type="text"/>
Stempel der Bank + Unterschrift ihres Vertreters*:	Stempel + Unterschrift des Kontoinhabers (obligatorisch)
<small>* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.</small>	

### ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die im Musterbeitragsbeschluss festgelegten Bedingungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 (\*), Artikel 107 und Artikel 108 (\*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> („Haushaltsordnung“) genannten Situationen befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 (\*) und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi (\*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 <sup>(2)</sup> auferlegt wurden,
- der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des Beitragsbeschlusses verfügt,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

(\*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

*Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

Der öffentliche Auftraggeber schließt einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die dieser Verordnung unterliegen, in den folgenden Fällen aus:

- a) Der Wirtschaftsteilnehmer ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist.
- c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
  - i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden,
  - ii) Absprachen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung,
  - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums,
  - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens,
  - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
  - i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
  - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des Rechts des Landes des öffentlichen Auftraggebers, des Landes der Niederlassung des Wirtschaftsteilnehmers oder des Landes der Auftragsausführung,
  - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates,
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

- v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses,
- vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Ausführung eines aus dem Haushalt finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalierendem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.

*Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

Der öffentliche Auftraggeber lehnt in einem konkreten Vergabeverfahren die Auftragsvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer ab, wenn dieser

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 befindet;
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- c) zuvor an der Erstellung von Auftragsunterlagen mitgewirkt hat, sodass eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi sein.

*Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 1:*

Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
- b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- ba) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtige oder irreführende Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde; oder
- c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt.

*Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi:*

Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
  - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
  - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind;

## ANHANG b

## HAUSHALTSVORANSCHLAG

Kosten			Einnahmen		
Erstattungsfähige Kosten	Haus- haltsplan	Ergebnis		Haus- haltsplan	Ergebnis
<b>A.1: Personalaufwendungen</b>			D.1-1. Aus dem Jahr N-1 übertragene Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments	keine Angabe	
1. Dienstbezüge			D.1-2. Für das Jahr N vom Europäischen Parlament gewährte Mittel	keine Angabe	
2. Beiträge			D.1-3. Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments	keine Angabe	
3. Berufliche Fortbildung			D.1. Mittel aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments zur Deckung von 90 % der erstattungsfähigen Kosten im Jahr N		
4. Reisekosten des Personals			D.2 Mitgliedsbeiträge		
5. Sonstige Personalkosten			2.1 von Mitgliedsparteien		
<b>A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten</b>			2.2 von einzelnen Mitgliedern		
1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt			D.3 Spenden		
2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen					
3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände			D.4 Sonstige Eigenmittel		
4. Papier- und Bürobedarf			(genau anzugeben)		
5. Porto- und Fernmeldekosten					
6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten			D.5 Sachleistungen		
7. Sonstige Infrastrukturkosten			D: GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN		
<b>A.3: Verwaltungskosten</b>			E. Gewinn/Verlust (D-C)		
1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)					
2. Studien- und Forschungskosten					
3. Rechtsanwalts- und Prozesskosten					
4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten					
5. Diverse Betriebsausgaben					
6. Unterstützung für verbundene Einrichtungen					
<b>A.4: Sitzungen und Repräsentationskosten</b>					
1. Sitzungskosten					
2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen					
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke					
4. Ausgaben für Einladungen					
5. Sonstige Sitzungsausgaben					
<b>A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen</b>					
1. Ausgaben für Veröffentlichungen					
2. Einrichtung und Nutzung von Websites					
3. Werbungskosten					
4. Kommunikationsmaterial (Werbebeschenke)					
5. Seminare und Ausstellungen					
6. Wahlkampagnen <sup>19</sup>					
7. Sonstige Informationskosten					
A. GESAMTBETRAG DER ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN					
<b>Nicht erstattungsfähige Kosten</b>					
1. Rückstellungen					
2. Finanzkosten					
3. Wechselkursverluste					
4. Notleidende Forderungen					
5. Sonstiges (genau anzugeben)					
6. Sachleistungen					
B. GESAMTBETRAG DER NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGEN KOSTEN					
C. GESAMTKOSTEN					
			F. Zuweisung von Eigenmitteln auf das Rücklagenkonto		
			G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots (E-F)		
			H. Vorfinanzierungszinsen		

## Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen IX-2019/02 — „Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen“

(2018/C 228/05)

### A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.“
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen<sup>(1)</sup> (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014) festgelegt.
3. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine europäische politische Stiftung eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt.
4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in der Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen auf („Aufforderung“).
6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
  - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/673 vom 3. Mai 2018<sup>(2)</sup> geänderten Fassung
  - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. Mai 2018 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen<sup>(3)</sup>
  - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Haushaltsordnung“)<sup>(4)</sup>
  - d) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“)<sup>(5)</sup>
  - e) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen<sup>(6)</sup>
  - f) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen<sup>(7)</sup>
  - g) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments<sup>(8)</sup>.

### B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

7. Das Ziel dieser Aufforderung besteht darin, eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Haushalt der Union („Anträge auf Finanzierung“) zu stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 225 vom 28.6.2018, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

<sup>(7)</sup> ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

<sup>(8)</sup> Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Januar 2017.

### C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der europäischen politischen Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) gemäß den vom zuständigen Anweisungsbefugten in dem Zuwendungsbeschluss festgelegten Bestimmungen zu unterstützen.
9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Teil 1 Titel VI der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der zuschussfähigen tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.
10. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf 95 % der zuschussfähigen tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

### D. VERFÜGBARE MITTEL

11. Für das Haushaltsjahr 2019 sollen im Haushaltsplan des Parlaments unter dem Posten 403 — „Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“ — 19 700 000 EUR bereitgestellt werden. Der endgültig zur Verfügung stehende Betrag muss noch von der Haushaltsbehörde gebilligt werden.

### E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie
  - a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragsbogens mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden,
  - b) die schriftlich durch Unterzeichnung des dieser Aufforderung angehängten Formulars abgegebene Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen zustimmt, die in Anlage 1b zu dem in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt sind,
  - c) ein Schreiben eines rechtlichen Vertreters enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,
  - d) bis **spätestens 30. September 2018** unter folgender Adresse an den Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt werden:

Präsident des Europäischen Parlaments  
z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der GD Finanzen  
SCH 05B031  
L-2929 Luxemburg

13. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

### F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

#### F.1. Ausschlusskriterien

14. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie
  - a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107 oder Artikel 108 der Haushaltsordnung befinden,
  - b) Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind.

#### F.2. Anspruchskriterien

15. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Stiftung die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss
  - a) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
  - b) einer europäischen politischen Partei angeschlossen sein, die sämtliche Kriterien für die Gewährung eines Beitrags für europäische politische Parteien erfüllt <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> Gemäß Teil 2 Titel VIII der Haushaltsordnung.

- c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss wie in diesem Artikel festgelegt ihren Jahresabschluss <sup>(1)</sup>, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben.

#### F.3. Auswahlkriterien

16. Gemäß Artikel 202 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung muss der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Des Weiteren heißt es darin: „Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann.“

#### F.4. Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

17. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- a) 10 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt
  - b) 90 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die betreffenden europäischen politischen Parteien, denen die antragstellenden Stiftungen angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen

### G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

18. In Artikel 24 Absatz 1 und Absatz 2 <sup>(2)</sup> der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist vorgesehen, dass die Kontrolle gemeinsam durch das Europäische Parlament und die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen <sup>(3)</sup> (die „Behörde“) erfolgt.
19. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, so leitet das Europäische Parlament die einschlägigen Dokumente an die Behörde weiter. Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament das Ergebnis ihrer Kontrollen und Überprüfungen mit.

### H. BESTIMMUNGEN

20. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Falls diese Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte seinen Beschluss ungeachtet von später vorgelegten Informationen auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen fassen.
21. Die Antragsteller müssen beweisen, dass sie die Kriterien für eine Finanzierung weiterhin erfüllen.
22. Die Bestimmungen für die Gewährung einer Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b zu dem in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannten Beschluss des Präsidiums festgelegt.
23. Jeder Antragsteller muss den unter Ziffer 22 dieser Aufforderung genannten allgemeinen Bestimmungen zustimmen, indem er die dieser Aufforderung angehängte Erklärung unterzeichnet. Die allgemeinen Bestimmungen sind für den Begünstigten, dem die Finanzierung gewährt wird, verbindlich und im Zuwendungsbeschluss festgelegt.

### I. ZEITPLAN

24. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am 30. September 2018.

<sup>(1)</sup> Es sei denn die antragstellende Stiftung unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

<sup>(2)</sup> Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

- (1) Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.
- (2) Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.

<sup>(3)</sup> Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

25. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments beschließt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde.
26. Es ist vorgesehen, dass erfolgreiche Antragsteller den Zuwendungsbeschluss im Januar 2019 erhalten, und Antragsteller, deren Anträge abgelehnt werden, zum gleichen Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt werden. Der Vorfinanzierungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung des Zuwendungsbeschlusses gezahlt.

#### J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

27. Das Europäische Parlament veröffentlicht die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
28. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>(1)</sup> verarbeitet, wie es in Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgeschrieben ist.
29. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.
30. Der Begünstigte kann schriftlich den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verlangen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der Begünstigte kann sich mit Ansuchen im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments und das Referat für den Schutz personenbezogener Daten des Europäischen Parlaments wenden. Der Begünstigte kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
31. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

#### K. WEITERE INFORMATIONEN

32. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: [fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu](mailto:fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu).
33. Der in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und der dieser Aufforderung beigefügte Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm>):

Anlage: Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung, einschließlich des Formulars „Finanzangaben“, der Erklärung zu den allgemeinen Bestimmungen und den Ausschlusskriterien, des Musters des Haushaltsvoranschlags und der Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## ANHANG

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG  
**FINANZHILFEN <sup>(1)</sup> FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN**

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

**ZUSAMMENSETZUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIERUNG**

Die folgende Tabelle soll Ihnen bei der Vorbereitung Ihres Antrags behilflich sein. Sie können sie als Kontrollliste verwenden, um sicherzustellen, dass Sie alle erforderlichen Dokumente beigefügt haben.

Nummer des Dokuments	EINZUREICHENDE DOKUMENTE	
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>nicht in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
1.	Original des vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten Begleitschreibens mit Angabe des für das Haushaltsjahr N als Finanzhilfe beantragten Betrags	<input type="checkbox"/>
2.	Schreiben des rechtlichen Vertreters, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	<input type="checkbox"/>
3.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär und der Schatzmeister <sup>(1)</sup>	<input type="checkbox"/>
4.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist	<input type="checkbox"/>
5.	Arbeitsprogramm	<input type="checkbox"/>
6.	Im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nicht erfüllen kann, der letzte geprüfte Jahresabschluss, der von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurde	<input type="checkbox"/>
	<i>Einzureichende Dokumente, die <u>in diesem Muster</u> für die Beantragung einer Finanzierung <u>enthalten sind</u></i>	
7.	Formular „Finanzangaben“	<input type="checkbox"/>
8.	Erklärung zu den allgemeinen Bestimmungen und den Ausschlusskriterien	<input type="checkbox"/>
9.	Haushaltsvoranschlag	<input type="checkbox"/>
10.	Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird	<input type="checkbox"/>

<sup>(1)</sup> Gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers.

<sup>(1)</sup> Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag zu den Betriebskosten gemäß Teil 1 Titel VI der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

**FORMULAR „FINANZANGABEN“**

RECHTSPERSON PRIVATGESELLSCHAFT	
Titel / RECHTSFORM	<input type="text"/>
NAME(N)	<input type="text"/>
AKRONYM	<input type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/> PLZ <input type="text"/>
Gemeine / Stadt	<input type="text"/> Land <input type="text"/>
MwSt.-Nr.	<input type="text"/>
ORT DER REGISTRIERUNG	<input type="text"/>
DATUM DER REGISTRIERUNG	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>
NUMMER DES REGISTERS	<input type="text"/> <input type="text"/>
TELEFON	FAX <input type="text"/>
E-MAIL	<input type="text"/>
<small>Diesen Informationen muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigefügt werden, durch das der Name der Rechtsperson, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt wird.</small>	
KONTOINHABER	
NAME <small>(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)</small>	<input type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/> PLZ <input type="text"/>
Gemeinde / Stadt	<input type="text"/> Land <input type="text"/>
BANKANGABEN	
IBAN <small>(Muss angegeben werden, wenn der IBAN-Code in dem Land, in dem Ihre Bank niedergelassen ist, eingeführt ist.)</small>	<input type="text"/>
SWIFT-CODE (BIC)	<input type="text"/> Währung <input type="text"/>
BANKKONTO <small>(Landesformat)</small>	<input type="text"/>
NAME DER BANK	<input type="text"/>
ANSCHRIFT Straße	<input type="text"/>
Hausnummer	<input type="text"/> PLZ <input type="text"/>
Gemeinde / Stadt	<input type="text"/> Land <input type="text"/>
Stempel der Bank + Unterschrift ihres Vertreters*:	Stempel + Unterschrift des Kontoinhabers (obligatorisch)

\* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

## ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

- ich die im Musterzuwendungsbeschluss festgelegten allgemeinen Bestimmungen gelesen habe und ihnen zustimme,
- sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 106 Absatz 1 (\*), Artikel 107 (\*) und Artikel 108 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) (1) genannten Situationen befindet,
- dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 (\*) und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi (\*) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (2) auferlegt wurden,
- der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung des Zuwendungsbeschlusses verfügt,
- die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

(\*) Die genannten Artikel sind im Folgenden aufgeführt:

*Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

Der öffentliche Auftraggeber schließt einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die dieser Verordnung unterliegen, in den folgenden Fällen aus:

- a) Der Wirtschaftsteilnehmer ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist.
- c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
  - i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden,
  - ii) Absprachen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung,
  - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums,
  - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens,
  - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
  - i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,

(1) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298, 26.10.2012, S. 1).

(2) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014) (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

- ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 (10) ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates (11) sowie Bestechung im Sinne des Rechts des Landes des öffentlichen Auftraggebers, des Landes der Niederlassung des Wirtschaftsteilnehmers oder des Landes der Auftragsausführung,
  - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates,
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,
  - v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses,
  - vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Ausführung eines aus dem Haushalt finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalierendem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.

*Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung:*

Der öffentliche Auftraggeber lehnt in einem konkreten Vergabeverfahren die Auftragsvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer ab, wenn dieser

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 befindet;
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
- c) zuvor an der Erstellung von Auftragsunterlagen mitgewirkt hat, sodass eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 darf der Antragsteller nicht Gegenstand einer Sanktion gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi sein.

*Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 1:*

Im Einklang mit Artikel 16 beschließt die Behörde, eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung in jedem der folgenden Fälle zur Sanktionierung aus dem Register zu löschen:

- a) wenn die betreffende Partei oder Stiftung rechtskräftig verurteilt wurde, rechtswidrige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung begangen zu haben;
- b) wenn gemäß den in Artikel 10 Absätze 2 bis 5 festgelegten Verfahren festgestellt wurde, dass sie eine oder mehrere Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt;
- ba) wenn die Entscheidung zur Eintragung der jeweiligen Partei oder Stiftung auf unrichtige oder irreführende Angaben beruht, für die die Antragstellerin verantwortlich ist, oder wenn die Entscheidung durch Täuschung erwirkt wurde; oder
- c) wenn das Gesuch eines Mitgliedstaats zur Löschung aufgrund schwerwiegender Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt;

*Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi:*

Die Behörde verhängt in den folgenden Fällen finanzielle Sanktionen:

- a) nicht quantifizierbare Verstöße:
  - v) wenn eine europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung rechtskräftig wegen rechtswidriger gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteter Handlungen im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung verurteilt worden ist;
  - vi) wenn die betreffende europäische politische Partei oder europäische politische Stiftung zu irgendeinem Zeitpunkt vorsätzlich Informationen vorenthalten oder vorsätzlich falsche oder irreführende Informationen zur Verfügung gestellt hat oder wenn eine Einrichtung, die nach dieser Verordnung befugt ist, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen bei Empfängern von Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vorzunehmen, Unstimmigkeiten in den Jahresabschlüssen entdeckt, die als wesentliche Auslassungen oder Falschangaben von Haushaltsposten gemäß den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 definierten internationalen Rechnungslegungsstandards anzusehen sind;

## HAUSHALTSVORANSCHLAG

Kosten			Einnahmen		
Zuschussfähige Kosten	Haus- haltsplan	Ergebnis		Haus- haltsplan	Ergebnis
<b>A.1: Personalaufwendungen</b>			D.1 Auflösung der „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N anfallende zuschussfähige Kosten“	keine Angabe	
1. Dienstbezüge			D.2 Finanzierung durch das Europäische Parlament		
2. Beiträge			D.3 Mitgliedsbeiträge		
3. Berufliche Fortbildung			3.1 von Mitgliedsorganisationen		
4. Reisekosten des Personals			3.2 von einzelnen Mitgliedern		
5. Sonstige Personalkosten			D.4 Spenden		
<b>A.2: Infrastruktur- und Betriebskosten</b>					
1. Miete, Nebenkosten und Unterhalt			D.5 Sonstige Eigenmittel		
2. Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen			(einzeln anzuführen)		
3. Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände					
4. Papier- und Bürobedarf					
5. Porto- und Fernmeldekosten					
6. Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten					
7. Sonstige Infrastrukturkosten					
<b>A.3: Verwaltungskosten</b>			D.6 Vorfinanzierungszinsen		
1. Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)			D.7 Sachleistungen		
2. Studien- und Forschungskosten			D. GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN		
3. Rechtsanwalts- und Prozesskosten			E. Gewinn/Verlust (F-C)		
4. Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten					
5. Unterstützung für Dritte					
6. Diverse Betriebsausgaben					
<b>A.4: Sitzungen und Repräsentationskosten</b>					
1. Sitzungskosten					
2. Teilnahme an Seminaren und Konferenzen					
3. Ausgaben für Repräsentationszwecke					
4. Ausgaben für Einladungen					
5. Sonstige Sitzungsausgaben					
<b>A.5: Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen</b>					
1. Ausgaben für Veröffentlichungen					
2. Einrichtung und Betrieb von Websites					
3. Werbungskosten					
4. Kommunikationsmaterial (Werbebeschenke)					
5. Seminare und Ausstellungen					
6. Sonstige Informationskosten					
<b>A.6: Zuweisung zur „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N+1 anfallende zuschussfähige Kosten“</b>					
A. GESAMTBETRAG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN					
<b>Nicht zuschussfähige Kosten</b>					
1. Rückstellungen					
2. Wechselkursverluste					
3. Notleidende Forderungen an Dritte					
4. Sachleistungen					
5. Sonstiges (genau anzugeben)					
B. GESAMTBETRAG DER NICHT ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN					
C. GESAMTKOSTEN					
			F. Zuweisung von Eigenmitteln auf das Rücklagenkonto		
			G. Gewinn/Verlust zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots (E-F)		

**ERKLÄRUNG, DASS DER ANTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI, DER DIE STIFTUNG ANGESCHLOSSEN IST, GESTELLT WIRD**

Ich, die unterzeichnete Person, rechtlicher Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], erkläre, dass der vorliegende Antrag auf Finanzierung von [Name des Antragstellers einfügen] für das Haushaltsjahr 2019 im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über die europäische politische Partei [Name der europäischen politischen Partei einfügen], der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Anrede (Frau, Herr, Prof. ...), Name und Vorname:	
Funktion in der antragstellenden Organisation:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8837 — Blackstone/Thomson Reuters F&R Business)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 228/06)

1. Am 15. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- die Blackstone Group L.P. („Blackstone“, USA), und
- Sparte Financial & Risk von Thomson Reuters Corporation („Zielunternehmen“, USA).

Blackstone übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Blackstone: weltweit tätiges Vermögensverwaltungsunternehmen für alternative Anlagen und Finanzberatungsunternehmen;
- Zielunternehmen: weltweites Daten- und Finanztechnologiegeschäft, das Informations- und Datenanalysen sowie Finanztransaktionen durchführt und Fachleute aus dem Handels-, Investitions-, Finanz- und Unternehmensbereich verbindet. Ferner werden Regulierungs- und Risikomanagement-Lösungen angeboten, die Kunden bei der rechtzeitigen Erkennung und Bewältigung von Risiken sowie im Compliance-Bereich unterstützen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8837 — Blackstone/Thomson Reuters F&R Business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8896 — Macquarie Group/The Goldman Sachs Group/HES International)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 228/07)

1. Am 22. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),
- Goldman Sachs Group („Goldman Sachs“, USA),
- HES International B.V. („HES“, Niederlande).

Macquarie und Goldman Sachs übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über HES.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Macquarie: weltweiter Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Investitions- und Fondsverwaltungsdienstleistungen;
- Goldman Sachs: weltweiter Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung;
- HES betreibt und entwickelt Terminals für trockene und flüssige Massengüter sowie für Stückgut in Nordwesteuropa und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Umladung, Lagerung, Mischung und Verarbeitung von trockenen und flüssigen Massengütern an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8896 — Macquarie Group/The Goldman Sachs Group/HES International

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8967 — BGŻ BNP Paribas/Parts of Raiffeisen Bank Polska)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 228/08)

1. Am 21. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BGŻ BNP Paribas S.A. („BGŻ BNP Paribas“, Polen),
- Teile der Raiffeisen Bank Polska S.A. („Übernahmeziel“, Polen).

BGŻ BNP Paribas übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Teile der Raiffeisen Bank Polska S.A.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BGŻ BNP Paribas: Die Universalbank ist Teil der Unternehmensgruppe BNP Paribas, einer internationalen Gruppe von Bank- und Finanzinstituten, die weltweit tätig ist;
- Übernahmeziel: das Kernbankgeschäft der Raiffeisen Bank Polska S.A., einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Raiffeisen Bank International AG. Das Übernahmeziel ist unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Bankdienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, Ausgabe von Zahlungskarten, Vermögensverwaltung, Versicherungen und Factoring.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8967 — BGŻ BNP Paribas/Parts of Raiffeisen Bank Polska

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8979 — PAI Partners/M Group Services)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2018/C 228/09)

1. Am 20. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PAI Partners SAS („PAI Partners“, Frankreich);
- M Group Services (Vereinigtes Königreich).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von M Group Services.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAI Partners: PAI berät und/oder verwaltet als Private-Equity-Gesellschaft mehrere Fonds, in deren Eigentum Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel- und Bedarfsindustrie, allgemeine Industrie, Gesundheitsversorgung sowie Einzelhandel und Vertrieb stehen.
- M Group Services: M Group Services erbringt Dienstleistungen für regulierte Versorgungs-, Telekommunikations- und Verkehrsunternehmen wie Einbau und Wartung von Netzinfrastruktur, Mess- und zugehörige Datendienstleistungen sowie Bau, Wartung und Instandhaltung von Straßen- und Schieneninfrastruktur.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8979 — PAI Partners/M Group Services

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



